

Vertraulichkeitsvereinbarung

Zwischen EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Latzower Straße 1,
17509 Rubenow,
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Ingo Neuhaus
und Markus Lindner,
Ust. ID-Nr. DE 137580664

– nachfolgend **EWN** genannt –

und xxx
xxxxx
xxxxx

vertreten durch xxx
Ust. ID-Nr.

- nachfolgend auch "XXXX" genannt -

- gemeinsam die „Parteien“, jede von beiden ggf. auch "Partei" genannt -

Präambel

EWN wird XXXX im Rahmen des Vergabeverfahrens „ESTRAL Paket 1 - Los 2 Anlagensicherungszaun“, siehe EWN Anfrage-Nr.: 2026001053062, und gegebenenfalls auch nach Zuschlagserteilung Informationen zur Verfügung stellen, die XXXX für die Erstellung eines Angebotes und im Falle der Zuschlagserteilung für die Auftragsbearbeitung benötigt (nachfolgend bezeichnet als „Vorhaben“).

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend bezeichnet als „Vereinbarung“ oder „Vertrag“) soll dem Schutz geschützter und/oder Vertraulicher Informationen dienen, die von EWN (nachfolgend bezeichnet als „Inhaber“) an den Bewerber/Mitglied einer Bewerbergemeinschaft/Nachunternehmer

(nachfolgend bezeichnet als „Empfänger“) im Rahmen dieses Vergabeverfahrens weitergegeben oder verfügbar gemacht werden, um den Bewerber in die Lage zu versetzen, ein Angebot vorzubereiten. In gleichem Umfang soll vorgenannter Schutz ebenfalls während der Durchführung des Auftrages nach erfolgter Beauftragung gewährleistet werden.

Den Parteien ist bewusst, dass diese Vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine Vertrauliche Information nach dieser Vereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

Zum Schutz dieser Vertraulichen Informationen schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

Definitionen

Inhaber: Als Inhaber wird die natürliche oder juristische Person bezeichnet, welche die rechtmäßige Kontrolle über die Vertrauliche Information hat.

Empfänger: Als Empfänger wird die natürliche oder juristische Person bezeichnet, gegenüber welcher die Vertrauliche Information offengelegt wird. Der Empfänger hat keinerlei Kontrolle über die Vertrauliche Information und ist nicht berechtigt, die Vertrauliche Information entgegen der Vereinbarung zu nutzen oder offenzulegen. Durch die Offenlegung der Vertraulichen Information wird der Empfänger nicht zum Inhaber im Sinne der vorstehenden Definition. Empfänger im Sinne dieser Vereinbarung können auch mehrere natürliche oder juristische Personen zugleich sein.

Offenlegung: Bezeichnet das Eröffnen der Vertraulichen Information gegenüber einem Dritten. Offenlegung bedeutet nicht Öffentlichkeit.

1. Begriff Vertrauliche Informationen

1.1 Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die vom Inhaber an den Empfänger oder eines mit dem Empfänger im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen im Rahmen des vorgenannten Vorhabens offenbart werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere (aber nicht ausschließlich):

1.1.1 Geschäftsgeheimnisse (GeschGehG), Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten),

technische Berichte und Zeichnungen, Spezifikationen (z. B. Prüfvorschriften und Prüfberichte etc.), Ausarbeitungen, Entwürfe, Muster, Prototypen;

- 1.1.2 Jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- 1.1.3 Soweit die Information als „VS- NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher eingestuft sind, gelten ggf. strengere Anforderungen, als sie diese Vereinbarung normiert. Es gilt die in Ziff. 8.1 beschriebene Verfahrensweise. Diese strengeren Anforderungen (z.B. hinsichtlich Speicherung, Aufbewahrung, Vervielfältigung, Übermittlungsweg) sind XXXX bekannt. Informationen der Geheimhaltungsstufe „VS- NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher sind von XXXX explizit als solche zu kennzeichnen, soweit sie nicht bereits entsprechend gekennzeichnet sind.
- 1.2 Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die
 - bereits öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder danach ohne Mitwirken oder Verschulden des Empfängers öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht werden oder zum allgemein zugänglichen Stand der Technik gehören oder
 - ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit dem Empfänger durch berechnigte Dritte überlassen wurden oder
 - vor Mitteilung durch den Inhaber dem Empfänger ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bereits bekannt waren oder
 - die von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von dem Inhaber selber gewonnen wurden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer zuvor genannten Ausnahme trägt die empfangende Partei.

2. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Empfänger verpflichtet sich,

- 2.1 die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu verwenden;
- 2.2 die Vertraulichen Informationen nur soweit zu vervielfältigen, wie dies für das Vorhaben erforderlich ist und angefertigte Vervielfältigungen ebenfalls als Vertrauliche Informationen zu behandeln.
- 2.3 die Vertraulichen Informationen nur solchen seiner Organe und Mitarbeitern (z.B. leitende Angestellte, Arbeitnehmer, externe Mitarbeiter) und/oder Organen und Mitarbeitern seiner Verbundenen Unternehmen zugänglich zu machen, die auf die Kenntnis dieser Vertraulichen Informationen für das Vorhaben angewiesen sind, und nur nachdem sich diese Personen Ihrerseits entsprechend dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet haben, sofern diese Organen und Mitarbeiter nichts bereits aufgrund bestehender Verträge mit dem Empfänger

zur vertraulichen Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet sind.

- 2.4 die Vertraulichen Informationen Dritten (z.B. externen Beratern, freien Mitarbeitern oder Nachunternehmern) gegenüber nur dann zugänglich zu machen, nachdem der Inhaber vorher schriftlich zugestimmt hat und nur, nachdem der Empfänger diesen Dritten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit mindestens in demselben Umfang wie in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung auferlegt hat, vorausgesetzt, dass jegliche weitere Offenbarung, Weiterleitung oder Zurverfügungstellung der Vertraulichen Informationen durch einen derartigen Dritten jederzeit die vorherige Zustimmung des Inhabers erfordert. Der Empfänger haftet jedoch stets für den Verstoß eines Dritten gegen die diesem auferlegten Verpflichtungen wie für eigenes Verschulden.
- 2.5 die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO);
- 2.6 sofern der Empfänger aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche Vertrauliche Informationen offenzulegen, den Inhaber (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher Vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

3. Eigentum, Schutzrechte

- 3.1 Der Inhaber hat, unbeschadet der Rechte, die er nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) hat, hinsichtlich der Vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Inhaber behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der Empfänger erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für das oben beschriebene Vorhaben – sonstige Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.
- 3.2 Der Empfänger hat es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen außerhalb des Vorhabens in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden. Die Parteien vereinbaren, dass das „Reverse Engineering“ verboten ist.

4. Rückgabe bzw. Vernichtung von Vertraulichen Informationen

- 4.1 Auf Aufforderung des Inhabers sowie ohne Aufforderung spätestens nach Abschluss des Vorhabens ist der Empfänger verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Vorhabens zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen), sofern nicht mit dem Inhaber vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.
- 4.2 Die Vernichtung elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten Vertraulichen Informationen, dass die Vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit).
- 4.3 Ausgenommen hiervon sind – neben Vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht i. S. d. Ziffer 4.1 besteht – Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z. B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z. B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.
- 4.4 Auf Verlangen des Inhabers hat der Empfänger schriftlich zu versichern, dass er sämtliche Vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen des Inhabers vollständig vernichtet hat.
- 4.5 Beabsichtigt der Empfänger auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin kein Angebot abzugeben, hat er dies dem Inhaber mitzuteilen und die Vergabeunterlagen unverzüglich zu vernichten oder an den Inhaber zurückzugeben. Die Vernichtung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.

5. Gewährleistung, Vertragsstrafe

- 5.1 Der Empfänger führt seine Arbeiten auf eigenes Risiko durch. Der Inhaber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen oder etwaige daraus gewonnenen Erkenntnisse richtig, fehlerfrei, vollständig, für einen bestimmten Zweck tauglich sind oder dass durch ihre Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Insbesondere übernimmt der Inhaber keine Gewähr für die technische, industrielle oder wirtschaftliche Verwertbarkeit der Vertraulichen Informationen, die in Proben und Mustern von Produkten oder Materialien gleich welcher Art verkörpert sind, die von ihm übergeben wurden.
- 5.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer der vorstehend wiedergegebenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und/oder zur Unterlassung der Verwertung wird der verletzende Empfänger dem verletzten Inhaber entweder den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzen,

oder für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung, wobei das Verschulden bis zu einer Exkulpation vermutet wird, gegen eine der übernommenen Verpflichtungen ohne konkreten Schadensnachweis eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 € je Verstoß zahlen, wobei weitergehende Schadensersatzansprüche und andersartige Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, vorbehalten bleiben.

Dem aus der Vertragsstrafe in Anspruch genommenen Empfänger bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden oder kein Schaden eingetreten ist. Die Vertragsstrafe ist auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen.

6. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt. Sie gilt auch dann fort, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem Vorhaben geschlossen wird. Sie gilt solange fort, solange die betreffende Vertrauliche Information nicht öffentlich bekannt ist. Sollte das Vorhaben über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinweg fort dauern, verpflichten sich die Parteien bereits jetzt zum Abschluss einer neuen Vertraulichkeitsvereinbarung gleichen Inhaltes.

7. Rechtswahl und Schiedsgerichtsklausel

- 7.1 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen in ihrer Durchführung und Auslegung deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 7.2 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ist EWN berechtigt, zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen. Wenn XXXX Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit gegen EWN erhebt bzw. gerichtlich geltend machen will, hat er EWN zuvor zur Ausübung seines Wahlrechts schriftlich aufzufordern. Die Aufforderung hat den geltend zu machenden Anspruch zu bezeichnen. Sofern EWN sein Wahlrecht nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Aufforderung ausübt, erlischt es. Die Klage des XXXX ist dann vor den ordentlichen Gerichten zu erheben. Unabhängig von der Ausübung des Wahlrechts haben beide Parteien das Recht, ein selbständiges Beweisverfahren oder Eilverfahren vor den ordentlichen Gerichten einzuleiten. Verfahren vor dem Schiedsgericht werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils örtlich und sachlich zuständige Gericht für 17059 Rubenow vereinbart.

8. Schlussbestimmung

- 8.1 Was die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS- NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH („VS- NfD“) anbelangt, wird nach dem Geheimschutzhandbuch verfahren. Das bedeutet, dass XXXX, sofern sie Vertrauliche Informationen bearbeitet, die mindestens VS-NfD eingestuft sind, auch die betreffenden Regelungen beachtet. Sie bestätigt, nach dem „Merkblatt für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)“ belehrt worden zu sein und gibt die am Ende dieser Vereinbarung angefügte Erklärung ab. Das Merkblatt und die Anlage zum Merkblatt sind dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.
- 8.2 Diese Vereinbarung beinhaltet abgesehen von Ziff. 6 S. 6 weder eine Verpflichtung der Parteien zum Abschluss weitergehender Verträge noch zur Offenlegung bestimmter oder weiterer Informationen. EWN haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von ihr mitgeteilten Informationen.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt. Vielmehr werden die Parteien unwirksame Bestimmungen rückwirkend durch wirksame ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen und dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer einvernehmlich als ungewollt erkannten Lücke.
- 8.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

Ort, Datum

xxxx

Anlage:

- Merkblatt für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-UR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) nebst Anlage

**Erklärung des Auftragnehmers über die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des
Geheimhaltungsgrades**

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGERAUCH (VS—NfD)

1. Verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Unterlagen VS-NfD in unserem Unternehmen ist:

Anrede und vollständiger Name:

Anschrift:

Tel.:

nachfolgend „VS-Verantwortlicher“ genannt.

2. Der VS-Verantwortliche ist in unserem Unternehmen für folgende Maßnahmen verantwortlich:
- Kontrolle der Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von VS-NfD Unterlagen im Unternehmen.
 - Nachweisliche Bekanntgabe des VS-NfD-Merkblattes an alle diejenigen Mitarbeiter des Unternehmens und Nachauftragnehmer, die an der Vertragsumsetzung beteiligt sind.
 - Besondere Maßnahmen bei der Nutzung von Informationstechnik.
 - Einholen der Genehmigung des Auftragsgebers vor Weitergabe von VS-NfD Unterlagen.
3. Eine Nutzung von VS-NfD-Unterlagen außerhalb des Unternehmens wird ausgeschlossen.
4. Für IT-gestützte Bearbeitung durch Mitarbeiter unseres Unternehmens werden ausschließlich Geräte genutzt, die nur an das firmeninterne Netz angeschlossen sind. Eine private Nutzung wird ausgeschlossen.
5. Alle an der Vertragsumsetzung beteiligten Mitarbeiter unseres Unternehmens und unserer Nachauftragnehmer sind zur Geheimhaltung von Daten des Geheimhaltungsgrades VS-NfD verpflichtet worden oder werden vor ihrer Befassung entsprechend verpflichtet.

[Ort], den

XXXX